

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Sämtliche unsere Bestellungen erfolgen nach den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abänderungen und Abweichungen davon sowie AGBs unserer Lieferanten gelten nur, wenn wir diese vorgängig ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben.
2. Vorbehalte und Preisänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen vorgängigen und schriftlichen Zustimmung.
3. Vereinbarte Liefertermine sind pünktlich einzuhalten. Im Falle einer Überschreitung des Liefertermins behalten wir uns vor, den Auftrag ohne Fristansetzung zu annullieren oder auf dessen Erfüllung zu bestehen. In beiden Fällen hat der Lieferant für den entstandenen Schaden und die durch die Terminüberschreitung entstandenen Kosten aufzukommen.
4. Verpackungsmaterial der überstellten Ware, welches uns fakturiert wird, können wir als Eigentum übernehmen oder gegen Gutschrift des vollen fakturierten Betrages an den Lieferanten retournieren.
5. Wir sind berechtigt, Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten für Mängel, welche bei der Verarbeitung oder Verwendung der gelieferten Produkte auftreten innert 5 Jahren nach deren Lieferung geltend zu machen.
6. Ohne anderweitige ausdrückliche Vereinbarung verstehen sich die Preise des Lieferanten DDP Werk Hasle-Rüegsau (Schweiz) und erfolgt die Bezahlung der Lieferantenrechnungen innert 30 Tagen netto nach Eingang der Rechnung bei der Blaser Swissslube AG (diese hat uns innert 60 Tagen nach Zustellung des Produktes zuzugehen), ausser die Rechnung würde von uns begründet bestritten. Die Zahlung einer Rechnung gilt nicht als Anerkennung der Vertragskonformität der gelieferten Ware.
7. Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Ware den geltenden Sicherheitsvorschriften für dieselbe in der Schweiz, der EU sowie in den USA und aller weiteren anwendbaren Gesetze entspricht und gemäss diesen Gesetzen und Sicherheitsvorschriften verarbeitet, eingesetzt, installiert oder betrieben werden kann. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser Verlangen die Unterlagen, welche dies dokumentieren ohne Verzug vorzulegen. Für jede Lieferung ist uns ein branchenübliches Analysezertifikat zuzustellen.
8. Der Lieferant informiert die Blaser Swissslube AG ohne Verzug über Änderungen im regulatorischen Umfeld sowie bezüglich der Registrierung von Produkten, welche er an Blaser Swissslube AG liefert.
9. Allfällige Eigentumsvorbehaltsansprüche des Lieferanten werden ausdrücklich abgelehnt.
10. Auf den Liefervertrag sowie diese Allgemeinen Lieferbedingungen kommt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht zur Anwendung (unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts vom 11. April 1980).
11. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Liefervertrag bzw. diesen AGB sind die **bernischen Gerichte**.

Version April 2016